LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 53
Sachbearbeiter: Isabel Fuchs/ Stephanie Stein
Telefonnummer: 9219/ 9124

Vorlage Nr.: 1879/2025
Gießen, den 6. Oktober 2025

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung des Landkreises Gießen (Kindertagespflegesatzung) vom 12. Dezember 2022, zuletzt geändert durch Satzung am 9. Dezember 2024

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung des Landkreises Gießen (Kindertagespflegesatzung) vom 12. Dezember 2022, zuletzt geändert durch Satzung am 9. Dezember 2024.

Begründung:

Die Kindertagespflege im Landkreis Gießen ist eine wichtige Betreuungsform, die vorrangig für Kinder bis zum dritten Lebensjahr gewährt wird. Sie ist formalrechtlich ein gleichrangiges Betreuungsangebot zu den Kindertageseinrichtungen. Somit kann der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (§ 24 SGB VIII) und der damit einhergehende Förderauftrag (§ 22 SGB VIII) ab dem vollendeten ersten Lebensjahr mit der Kindertagespflege erfüllt werden. Die Kindertagespflege zeichnet sich durch ihre vertragliche und pädagogische Zuordnung als familienähnliches Betreuungssystem mit hoher Flexibilität und individuellen Betreuungszeiten aus.

Derzeit werden etwa 350 Kinder aus dem Landkreis Gießen von etwa 110 Kindertagespflegepersonen aus dem Gebiet des Landkreises und 24 Kindertagespflegepersonen außerhalb des Gebietes des Landkreises Gießen betreut.

Zentrale Arbeits- und Entscheidungsgrundlage für diese Betreuungsform ist im Landkreis Gießen u. a. die Kindertagespflegesatzung. Diese regelt die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung der Kostenbeiträge für die Leistung gegenüber Erziehungsberechtigten sowie die Gewährung laufender Geldleistungen an geeignete Kindertagespflegepersonen.

Die Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen wurde zum 01.01.2025 aktualisiert und in einzelnen Teilen den aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst. Hierbei wurde im vergangenen Jahr insbesondere ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus November 2022 eingearbeitet, welches sich mit den Sachkosten und der Förderleistung als Bestandteil der laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen befasst und hier wesentliche Änderungen auf gesetzlicher Ebene formuliert hat. Bestandteil dieses Urteils ist unter anderem auch, dass die Höhe der Sachkosten und der Förderleistung regelmäßig vom Jugendhilfeträger auszuwerten und anzupassen ist. Das Team Kindertagesbetreuung

orientiert sich hier betreffend der Höhe der Sachkosten unter anderem an den aktualisierten Werten der Kosten der Unterkunft im Fachdienst Soziales und betreffend der Höhe der Förderleistung an den jährlich neu herausgegebenen Zahlen der Jugendhilfekommission. In beiden Bereichen ist eine Steigerung der Werte zu verzeichnen, sodass sich im Gesamten auch beide Bestandteile der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen für den Landkreis Gießen erhöhen.

Ergänzend wird das Urteil des Hess. Verwaltungsgerichtshofes zum Normenkontrollverfahren zur Kindertagespflegesatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg aus dem Sommer 2025 aufgenommen. Nach Abstimmung mit dem Stab Recht ergeben sich für die Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen notwendige Änderungen in Bezug auf das private Rechtsverhältnis zwischen Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigten.

Mit der Anpassung der laufenden Geldleistung beabsichtigen wir die Umsetzung des o. g. Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes und des Hess. Verwaltungsgerichtshofes sowie die langfristige Bindung von bestehenden Kindertagespflegepersonen.

Die Leseversion der Kindertagespflegesatzung ab 01.01.2026, der Jahresbericht für 2025 zur Kindertagespflege im Landkreis Gießen und die Kalkulationsgrundlage für die Ermittlung des zu erstattenden Sachaufwands in der Kindertagespflege inklusive dem Vermerk zur Fortschreibung der Kaltmieten vom Sozialamt können dem Parlamentsinformationssystem entnommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von ca. 50.000,00 € p. a. ab 2026.

Die Mittel stehen vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung 2026 zur Verfügung unter den Konten:

Aufwendungen
36.1.01.01 - 71280003 (Laufende Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen)

Erträge
36.1.01.01 - 54701011 (Kostenbeiträge Erziehungsberechtigte)
36.1.01.01 - 54210025 (Zuweisung Landesförderung Kindertagespflege)

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe (53)	Isabel Fuchs/ Stephanie Stein	Simone Hackemann
Organisationseinheit	Sachbearbeiter/in	Leiter/in der Organisationseinheit

Frank Ide
Dezernent/in

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____
vom:
Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung